

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend **Polizeiwesen, Datenschutz**, eingereicht von Gemeinderat St. Gubler (SVP)

---

Am 7. Oktober 2021 reichte der Gemeinderat Stefan Gubler (SVP) folgende Schriftliche Anfrage ein (Geschäftsnummer 2021.83):

*«An der Steigstrasse in Fahrtrichtung Winterthur hat es oberhalb der Porschegarage einen fest installierten Blitzer. Am 5. Oktober 2021, 1230 Uhr, wurde von der Stadtpolizei Winterthur nur gerade ein paar Meter weiter vorne, aber ebenfalls in Fahrtrichtung Winterthur ein mobiler Blitzer aufgestellt.*

*Ein Fahrzeuglenker wurde mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h (10 km/h weniger als erlaubt) zweimal geblitzt. Der Fahrzeuglenker hat angehalten und die beiden Polizeibeamten zur Rede gestellt. Die Polizeibeamtin erklärte sie sei neu und sie nehme an, dass sei ein Testblitz gewesen. Der Polizeibeamte erklärte, der Blitzer wirke in beiden Richtungen und der Blitzer sei vielleicht von einem Fahrzeug auf der Gegenfahrbahn ausgelöst worden.*

*Der Polizeibeamte erklärte weiter, wenn die Geschwindigkeitslimite nicht überschritten worden sei, werde das Foto vom Blitzer nicht ausgewertet, sondern bloss archiviert.*

*Es ergeben sich daher folgende Fragen an den Stadtrat:*

- 1. Weshalb werden in Winterthur mobile Blitzer wenige Meter vor festinstallierten Blitzern eingesetzt?*
- 2. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage werden nicht ausgewertete Fotos archiviert?*
- 3. Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG schliesst den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes aus, wenn bestimmte Verfahren zur Anwendung kommen. Wenn das Foto vom Blitzer nicht ausgewertet wird, sondern bloss archiviert wird, liegt kein bestimmtes Verfahren vor, das den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes ausschliessen würde. Wie wird vom Stadtrat die Einhaltung des DSG sichergestellt?*
- 4. Wer hat Zugang zu den archivierten Fotos und wie sind die Voraussetzungen für spätere Sichtungen im Archiv geregelt?*
- 5. Das voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft tretende revidierte Datenschutzgesetz sieht unterschiedliche Regelung von Daten von Privatpersonen und von juristischen Personen vor. Wie gedenkt der Stadtrat den unterschiedlichen Regulierungen Rechnung zu tragen?»*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Einige Mitarbeitende der Verkehrspolizei führten am 5. Oktober 2021 an der Steigstrasse eine bemannte, mobile Geschwindigkeitskontrolle durch. Während der Kontrolldauer war die stationäre GK-Anlage an der Steigstrasse, Höhe Porsche-Garage, ausgeschaltet. Anlässlich der Kontrolle fuhr um 12.30 Uhr ein fehlerhafter Fahrzeuglenker mit einer Geschwindigkeit von 57 km/h stadtauswärts an der Messstelle vorbei, weshalb die mobile Anlage das Fahrzeug erfasste und der Blitz der Anlage ausgelöst wurde. Zum gleichen Zeitpunkt fuhr ein Fahrzeuglenker auf der Steigstrasse stadteinwärts. Dieser hielt sich korrekt an die dort geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Da aber der stadtauswärts fahrende PW-Lenker zu schnell an der Messstelle vorbeifuhr, meinte der stadteinwärts fahrende PW-Lenker mutmasslich, dass der Blitz ihm bzw. seinem Fahrzeug galt. Aus diesem Grund hielt dieser PW-Lenker unmittelbar bei der mobilen Messstelle an und erkundigte sich bei den Polizei-Funktionären über den Vorfall.

Dabei wurde ihm auf seine Frage hin bestätigt, dass sein Fahrzeug allenfalls auf den beiden erstellten Beweisfotos des stadtauswärtsfahrenden PW-Lenkers ersichtlich sein könnte, obwohl er korrekt stadteinwärts fuhr. Die fotografische Erfassung und somit auch die Blitzauslösung beziehe sich aber auf den zu schnell stadtauswärts fahrenden PW-Lenker.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zur Frage 1:

*«Weshalb werden in Winterthur mobile Blitzer wenige Meter vor festinstallierten Blitzern eingesetzt?»*

Da die stationären Geschwindigkeitsmessanlagen in Winterthur den Strassenbenutzern vielfach bekannt sind, wird immer wieder festgestellt, dass die Fahrzeuglenkenden ihre Geschwindigkeit im Bereich der stationären Geschwindigkeitsmessanlagen bewusst drosseln, und ihr Fahrzeug anschliessend unmittelbar nach dem Passieren der Anlage wieder beschleunigen. Aus diesem Grund führt die Verkehrspolizei der Stadtpolizei Winterthur immer wieder mobile Geschwindigkeitskontrollen an den Örtlichkeiten durch, wo sich einige Meter entfernt auch stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen befinden. In diesem Fall wird die stationäre Anlage während der mobilen Geschwindigkeitskontrolle ausgeschaltet, sodass ein fehlbarer Motorfahrzeuglenker nicht doppelt gebüsst wird.

#### Zur Frage 2:

*«Gestützt auf welche Rechtsgrundlage werden nicht ausgewertete Fotos archiviert?»*

Gemäss § 8 Abs. 1 IDG (LS 170.4) darf die Stadtpolizei Winterthur Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Bei Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei sind die im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen erfassten Messwerte grundsätzlich zusammen mit der Verkehrssituation bildlich zu dokumentieren (Art. 9 VSKV-ASTRA, SR 741.013.1).

Die bei Geschwindigkeitskontrollen erfassten Fotos werden für die Fallbearbeitung im Nachgang und für eine allfällige spätere Beweissicherung (z.B. bei einer Einsprache) bei der Stadtpolizei Winterthur gesichert. Dass auf den Fotos gelegentlich ein an der Geschwindigkeitsüberschreitung nicht beteiligtes Fahrzeug im Querverkehr bzw. Gegenverkehr ersichtlich ist, kann nicht vermieden werden. Dieses an der Widerhandlung nicht beteiligte Fahrzeug interessiert bei der Auswertung der Daten jedoch nicht und es werden diesbezüglich keine weiteren Erhebungen getätigt.

Da die Geschwindigkeitsmessanlage nur bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ausgelöst wird, erstellt sie keine Fotos, die nicht auszuwerten sind. Entsprechend stellt sich die Frage nach der Archivierung von nicht ausgewerteten Fotos nicht.

#### Zur Frage 3:

*«Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG schliesst den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes aus, wenn bestimmte Verfahren zur Anwendung kommen. Wenn das Foto vom Blitzer nicht ausgewertet wird, sondern bloss archiviert wird, liegt kein bestimmtes Verfahren vor, das den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes ausschliessen würde. Wie wird vom Stadtrat die Einhaltung des DSG sichergestellt?»*

Das eidgenössische DSG gilt nur für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch *private Personen* und *Bundesorgane* (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a und b DSG, SR 235.1),

nicht aber für das Bearbeiten von Daten durch kantonale und kommunale Behörden. Die Tätigkeit der Stadtpolizei untersteht mithin *nicht* dem DSG; für sie gilt das kantonale IDG (§ 2 IDG, vgl. auch BSK zum DSG/BGÖ Art. 2 DSG N. 17 sowie Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. April 2001 [VB.2001.00027] E. 2c).

Die Stadtpolizei Winterthur hat die Informationen, die bei Geschwindigkeitskontrollen aufgezeichnet werden, durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen (§ 7 Abs. 1 IDG). Die bei Geschwindigkeitskontrollen aufgezeichneten Daten werden auf einem dafür bestimmten, gesicherten Laufwerkspfad gespeichert. Zugang zu den Daten haben ausschliesslich die Funktionäre der Verkehrspolizei und der Ordnungsbussenzentrale.

Zur Frage 4:

*«Wer hat Zugang zu den archivierten Fotos und wie sind die Voraussetzungen für spätere Sichtungen im Archiv geregelt?»*

Sämtliche Daten der Geschwindigkeitskontrollen werden bei der Verkehrspolizei auf einem dafür bestimmten Laufwerkspfad gesichert. Während eines laufenden Strafverfahrens bestimmt die Verfahrensleitung über einen allfälligen Informationszugang (Art. 61 lit. a StPO [SR 312.0]). Nach abgeschlossenem Strafverfahren werden die Fotos, auf Anfrage, nur durch die Funktionäre der Verkehrspolizei unter den Voraussetzungen von §§ 16, 17 bzw. 20 IDG (vgl. § 52 Abs. 4 PolG i.V.m. § 151d Abs. 1 GOG [LS 211.1]) bekannt gegeben.

Zur Frage 5:

*«Das voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft tretende revidierte Datenschutzgesetz sieht unterschiedliche Regelung von Daten von Privatpersonen und von juristischen Personen vor. Wie gedenkt der Stadtrat den unterschiedlichen Regulierungen Rechnung zu tragen?»*

Im Gegensatz zum geltenden DSG (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ingress DSG) wird das revidierte DSG (vgl. BBl 2020 7639 ff.) nur noch die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen regeln (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ingress revDSG). Im Einklang mit den europäischen Normen und der Mehrheit der ausländischen Rechtsordnungen soll der Datenschutz für juristische Personen abgeschafft werden (Botschaft vom 15. September 2017, BBl 2017 6941 ff., 6944, 6972). Im Übrigen wird auch das revidierte DSG nur für private Personen und Bundesorgane gelten, mithin nicht für kantonale und kommunale Behörden (vgl. Art. 2 Abs. 1 revDSG).

Für kantonale und kommunale Behörden gilt im Kanton Zürich nach wie vor das IDG (vgl. § 2 IDG).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon